

## **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Künzelsau**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz am 12. Juni 2018 hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 12.04.2022 folgende Satzung zur Änderung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

### **1. Änderung**

#### **§ 7 Umsatzsteuer**

Sind die in dieser Satzung bezeichneten Leistungen umsatzsteuerpflichtig, so erhöhen sich die den Leistungen zugrundeliegenden Gebühren bzw. Kostensätze noch jeweils um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

### **2. Änderung**

#### **§ 8: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Künzelsau, den 12.04.2022

Stefan Neumann, Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **3. Änderung**

#### **Anlage zu § 5 Absatz 1**

##### **1. Personalkosten**

- a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 25,00 Euro
- b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) 15,00 Euro

##### **2. Fahrzeuge**

###### **a) Genormte Fahrzeuge**

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

Nachrichtlich werden die neuen/geänderten Sätze für die Fahrzeuge bei der Stadt Künzelsau wie folgt aufgeführt:

VRW	51 Euro
RW	187 Euro
LF 20/16	170 Euro
TLF 16/25	120 Euro
DLA (K) 30	264 Euro
LF 16-TS	133 Euro
GW-A	120 Euro
GW-T	54 Euro
ELW 1	34 Euro
MTW	20 Euro
KdoW	16 Euro
LF 8/6	120 Euro
TSF	43 Euro
LF 8	120 Euro
TSF-W	63 Euro
WLF	70 Euro

###### **b) nicht genormte Fahrzeuge**

Da es sich bei einem Abrollbehälter-Wasser (AB-Wasser) nicht um ein genormtes Feuerwehrfahrzeug nach (VOKeFw) handelt, muss hier der Stundensatz nach §34 Abs. 7 FwG anhand der Anschaffungskosten berechnet werden:

Nachrichtlich werden die neuen/geänderten Sätze für die Fahrzeuge bei der Stadt Künzelsau wie folgt aufgeführt:

AB-Wasser	80 Euro
-----------	---------